

ZH_OBERGERICHT PS130163 vom 2. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130163

FR: ZH_OBERGERICHT PS130163 du 2 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130163 del 2 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach eröffnete mit Urteil vom 12. September 2013 über den Beschwerdeführer den Konkurs (act. 3). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. September 2013 (Datum Poststempel) sinngemäss Beschwerde (act. 2). Seine Eingabe muss wohl so verstanden werden, dass er mit der Konkurseröffnung nicht einverstanden ist; konkrete Anträge liegen keine vor. Umstände halber wurde auf das Verlangen eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren verzichtet.

E. 2

Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem erstinstanzlichen angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung der Gläubigerin schon vor der Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Tilgung gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG bedeutet neben der Zahlung der Schuld und der Zinsen auch die Begleichung sämtlicher Kosten. Berufet sich der Betriebene erst nach Eröffnung des Konkurses auf Tilgung, muss er nachweisen, dass er neben den Kosten des Konkursgerichts und einer allfälligen Prozessentschädigung an die Gläubigerin im Konkurseröffnungsverfahren insbesondere auch die Kosten des Konkursamtes bezahlt oder sicher gestellt hat (ZR 110 Nr. 79). Wird der Konkurs gestützt auf Art. 174 Abs. 1 SchKG aufgehoben, also insbesondere wegen eines Verfahrensmangels, oder weil der Schuldner neu vorträgt, dass die Schuld bereits vor der Konkurseröffnung getilgt worden sei, so wird nach ständiger Praxis der Kammer von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen (KuKo SchKG-DIGGELMANN/MÜLLER, Art. 174 N 7 und 12).

- 3 -

E. 3

Die Forderung der Beschwerdegegnerin wurde vom Beschwerdeführer einschliesslich Zinsen und Betreibungskosten mit Zahlung an das Betreibungsamt C._____ am 3. September 2013, mithin vor Konkurseröffnung am 12. September 2013, getilgt (act. 2, act. 3). Hingegen hat es der Beschwerdeführer – trotz ausdrücklichem Hinweis der Kammer (vgl. act. 7) – unterlassen, innerhalb der Rechtsmittelfrist die beim Konkursamt anfallenden sowie die erstinstanzlichen Kosten sicherzustellen (act. 8, act. 5/9). Der Konkurs hinderungsgrund der Tilgung ist damit nicht gegeben und die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsbühe ist auf Fr. 500.– festzulegen. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin mangels ihr entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird erkannt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.